

Lösungen 6: Versicherungsschutz in der UV

Fall 14: Unfallversichert I?

Eine Gemeinde plant, Kosten zu sparen und ihre Bürger an dem Erhalt des gemeindlichen Eigentums zu beteiligen. Sie ruft deshalb sog. „Baumpatenschaften“ ins Leben.

In diesem Zusammenhang verpflichtete sich der Bürger B gegenüber der Gemeinde schriftlich, die Pflege und den Unterhalt für drei bestimmte Kirschbäume zu übernehmen, diese insbesondere regelmäßig auszuschneiden und das Schnittgut ordnungsgemäß zu beseitigen. Dafür sollte ihm der Ertrag der Obstbäume zur Verfügung stehen.

Als B die Kirschen ernten will, fällt er von der Leiter und verletzt sich dabei.

Ist B unfallversichert?

(vgl. Bay. LSG v. 8.4.1998, L 17 U 393/96)

Lösung

B ist unfallversichert, wenn er einen Versicherungstatbestand nach § 2 SGB VII erfüllt.

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 SGB IV), also eines Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen B eine unselbständige Tätigkeit ausübt, wobei entscheidend die persönliche Abhängigkeit ist.

Hier bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Gemeinde B gegenüber weisungsbefugt oder B in den Betrieb der Gemeinde eingegliedert gewesen wäre.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) SGB VII

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft, Art. 1 S. 1 BayGO).

Eine Ehrenamtlichkeit scheidet aus, wenn ein Entgelt gezahlt wird. Im vorliegenden Fall steht dem B die Ernte zu. Sachbezüge können eine Vergütung darstellen (vgl. auch § 14 SGB IV).

Die Erträge der Kirschernte gehen über eine reine Aufwandsentschädigung hinaus, wenn auch der Sachverhalt den Wert der Ernte und den von B zu betreibenden Aufwand nicht näher beschreibt. Zudem stehen auch Leistung (Baumpflege) und Gegenleistung (Baumertrag) in einem synallagmatischen Verhältnis, was für eine Entgeltlichkeit spricht.

3. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII

B könnte aber nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII als „Wie-Beschäftigter“ unfallversichert sein.

a) Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert

Dies setzt zunächst voraus, dass die Tätigkeit einem Unternehmen dient bzw. einen wirtschaftlichen Wert besitzt.

B ist hier tätig, um für die Gemeinde die entsprechenden Bäume zu pflegen. Diese Tätigkeit ist zweifellos von wirtschaftlichem Wert.

b) Tätigkeit entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers

Weiter muss die Tätigkeit dem wirklichen Willen oder, falls dieser nicht festzustellen ist, dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen.

B hat sich gegenüber der Gemeinde in Einverständnis mit der Gemeinde dazu verpflichtet, die Bäume zu pflegen. Die ausgeübte Tätigkeit entspricht demnach dem wirklichen Willen des Unternehmers.

c) Tätigkeit von Arbeitnehmer ausführbar

Außerdem muss die Tätigkeit allgemein von einem Arbeitnehmer ausführbar sein. In einer arbeitsteiligen Erwerbsgesellschaft sind nur wenige Fälle denkbar, in denen eine Tätigkeit nicht von einem Arbeitnehmer, also nicht weisungsgebunden auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt verrichtet werden kann. Die Baumpflege ist regelmäßig Gegenstand von Arbeitnehmertätigkeiten und sogar Teil von Ausbildungsberufen.

d) Ausführung der Tätigkeit arbeitnehmerähnlich

Schließlich muss die Tätigkeit in ihrer konkreten Ausführung arbeitnehmerähnlich sein. Das ist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit zu beurteilen und oft die fraglichste Voraussetzung. Insbesondere darf die Tätigkeit nicht betriebsfremden Zwecken folgen, weshalb als negative Tatbestände gelten (1) eigenwirtschaftliche Motive, (2) Tätigkeit auf der Grundlage von Vereinspflichten oder (3) Gefälligkeit für Verwandte.

Hier kann die Eigenwirtschaftlichkeit diskutiert werden. Bedenkt man den Aufwand für die Pflege der Bäume und das Interesse der Gemeinde, ihr Eigentum zu erhalten, dann dient die Tätigkeit des B nach dem Gesamtbild zumindest überwiegend nicht seinem eigenen, sondern dem Interesse der Gemeinde (insofern liegt der Fall gerade anders als beim „Selbstpflücker“, der für ein vermindertes Entgelt bei einem Landwirt erntet). Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass B bei der Ernte und nicht bei einer Tätigkeit der Baumpflege verunfallte. Zumindest dann, wenn die Ernte als Entgelt angesehen wird, steht auch das Einsammeln des Obstes unter Versicherungsschutz. Abgesehen davon, dass sich hinsichtlich der Risikoordnung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten nicht sinnvoll trennen lässt, gilt auch der Grundsatz, dass sich der Versicherungsschutz auf die Entgegennahme des Entgelts erstreckt.

Ergebnis: Versicherungspflicht des B nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII ist gegeben.

Fall 15: Unfallversichert II?

A, B und C wohnen in einem Mehrfamilienhaus zur Miete. Sie sind vertraglich verpflichtet, für die Begehbarkeit des Bürgersteigs vor ihrem Haus zu sorgen. Da A oft tagsüber nicht anwesend ist, bittet er B und C, ihn telefonisch zu benachrichtigen, falls Räumarbeiten notwendig werden.

An einem Tag in einer Woche, in der A Räumpflicht hat, fällt viel Schnee. C hat Angst, dass sich Passanten durch einen Sturz verletzen könnten und beginnt, den Bürgersteig zu räumen. Dabei stürzt sie aber selbst und zieht sich einen Knöchelbruch zu.

Ist C unfallversichert?

(vgl. BSG v. 13.9.2005, B 2 U 6/05 R)

Lösung

C ist unfallversichert, wenn sie einen Versicherungstatbestand nach § 2 SGB VII erfüllt.

1. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII

C könnte nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII als „Wie-Beschäftigte“ versicherungspflichtig gewesen sein.

a) Das BSG fasst Sinn und Voraussetzungen dieses Versicherungsschutzes folgendermaßen zusammen:

„Wie die inhaltlich übereinstimmende Vorgängerbestimmung in § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) will § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII aus sozialpolitischen und rechtssystematischen Gründen den Versicherungsschutz auf Tätigkeiten erstrecken, die zwar nicht sämtliche Merkmale eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen“.

b) Die von C ausgeübte Tätigkeit müsste einem Unternehmen zu dienen bestimmt und damit fremdnützig gewesen sein. Hier kommt allein der Haushalt von A in Betracht, denn der Vermieter hatte die Räumpflicht vertraglich auf den A übertragen. Das Schneeräumen ist zweifellos eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, die auch allgemein von Arbeitnehmern ausgeübt werden kann.

c) Allerdings muss einer Tätigkeit auch dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen. Hier steht der wirkliche Wille von A der Ausübung der Tätigkeit aber entgegen. A hatte C gerade nicht beauftragt, im entsprechenden Falle mit dem Schneeräumen zu beginnen, sondern ausdrücklich um Benachrichtigung gebeten. Deshalb scheidet ein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“ gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII aus.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII

C könnte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII als Nothelfer unfallversichert sein.

a) Da im vorliegenden Fall kein Unglücksfall eingetreten war und sich keine konkrete Person in einer Gefahrenlage befand, kommt eine Versicherung nur unter dem Aspekt der Hilfeleistung bei „gemeiner Gefahr“ in Betracht.

b) Das BSG fordert dafür das Vorliegen einer akuten Gefahrenlage.

Zudem verweist es auf § 323c StGB. Zweck des Unfallversicherungsschutzes soll es sein, einen Ausgleich zu der gesetzlichen strafbewehrten Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu schaffen. Soweit die gesetzliche Pflicht reicht, soll der Helfer für etwaige Schäden entschädigt werden. Zudem soll dadurch die Erfüllung der Hilfeleistung unterstützt werden.

Das BSG fasst seine Überlegungen folgendermaßen zusammen:

„Im Hinblick auf diese Überlegungen und zur Beseitigung terminologischer Unklarheiten präzisiert der Senat seine Rechtsprechung dahin, dass unter einer gemeinen Gefahr iS des § 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII ein Zustand zu verstehen ist, bei dem wegen einer ungewöhnlichen Gefahrenlage ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar droht.“

c) Man muss der Auslegung des BSG und insbesondere dem systematischen Argument im Zusammenhang mit dem Strafrecht nicht folgen. Aber es spricht durchaus einiges dafür, von dem Erfordernis einer ungewöhnlichen Gefahrenlage und damit einer außerordentlichen Situation auszugehen. Eine solche Situation lag mit dem Schneefall und der damit verbundenen Schneeglätte auf dem Gehweg nicht vor. Ob man bei ganz außergewöhnlichen Schneefällen anderes annehmen könnte, spielt hier keine Rolle.

C ist deshalb auch keine Nothelferin im Sinne von § 323c StGB.

Ergebnis: Ein Versicherungsschutz scheidet somit auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII aus.

Fall 16: Konkurrenzen

A und B sind in einem Unternehmen als Elektriker beschäftigt, A als leitende Monteurin, B als Auszubildender. Als sie zu einem Kunden unterwegs sind, gerät ihr Fahrzeug ins Schleudern und stößt gegen einen Baum. B wird aus dem Fahrzeug auf die Straße geschleudert. A steigt aus und läuft zu B, um ihn von der Fahrbahn zu ziehen.

Ist A unfallversichert?

Nach welcher Vorschrift?

Warum spielt das eine Rolle?

(vgl. BSG v. 18.3.2008, B 2 U 12/07 R)

*Lösung**I. Vorbemerkung*

Die Klärung des Versicherungsschutzes ist in seltenen Fällen relevant für den Leistungsumfang (vgl. § 13 SGB VII als Besserstellung des Nothelfers).

Vor allem ist sie relevant für die Klärung der Zuständigkeit des Trägers und insofern auch für die Frage, wer welche Beiträge zu zahlen hat.

*II. Versicherungsschutz**a) § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII*

A ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII unfallversichert. Sie hat gehandelt, um B vor Schaden zu bewahren und genauer vor einem Unglücksfall, dem Unfall, B aus einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für seine Gesundheit zu retten. Es handelt sich um einen typischen Fall des Nothelfers (spiegelbildlich zu der Pflicht aus § 323c StGB).

b) § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

A könnte aber auch noch nach weiteren Tatbeständen versicherungspflichtig sein. In Betracht kommt eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

A hat objektiv eine Pflicht aus ihrem Arbeitsverhältnis erfüllt. Der Arbeitsvertrag zwischen A und ihrem Arbeitgeber verpflichtet A nach § 241 Abs. 2 BGB als nichtleistungsbezogene Nebenleistungspflicht auch zur „Treue“. A hat sich bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses so zu verhalten, dass Leben, Körper, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Arbeitgebers nicht verletzt werden.

Fraglich bleibt, ob für die Annahme des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Voraussetzung ist, dass A auch im Bewusstsein gehandelt hat, eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen. Zwar könnten grundsätzlich eigenwirtschaftliche Motive den Versicherungsschutz ausschließen, und grundsätzlich wird ein betriebsdienstliches Handeln gefordert. Aber nach Ansicht des BSG ist diese – objektiv abzustützende – Handlungstendenz nicht

gleichzusetzen mit einem Handlungsmotiv, womit es im Ergebnis nicht darauf ankommt, wen A in erster Linie schützen wollte.

In den Worten des BSG (a.a.O., Rn. 18):

„Kam der Kläger nach alledem mit den Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs de facto (auch) einer Verpflichtung aus seinem Beschäftigungsverhältnis nach, so ist es für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 1 iVm § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII ohne Belang, ob dies in der konkreten Situation sein Handeln bestimmt hat oder ob er, was die Lebenserfahrung nahelegt, mit dem Aufstellen des Warndreiecks in erster Linie sich und andere schützen und seiner in § 34 Abs 1 Nr 2 der Straßenverkehrsordnung normierten allgemeinen Verkehrssicherungspflicht genügen wollte.“

Somit ist A auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungspflichtig.

III. Konkurrenz

1. Ausnahmsweise besteht hier im Ergebnis eine Konkurrenz zwischen § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII. Aus den unter I. genannten Gründen muss aber geklärt werden, welcher Schutz Vorrang besitzt.

2. Für Versicherungsfälle aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist nach § 121 SGB VII die gewerbliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) tätig. Für Versicherungsfälle aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII ein Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig.

3. Wie Konkurrenzfälle aufzulösen sind, bestimmt das SGB VII nicht im Zusammenhang mit den Versicherungstatbeständen. Es ergibt sich aber nach Ansicht des BSG aus § 135 SGB VII. Nach § 135 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII geht die Versicherung aus dem Beschäftigungsverhältnis der unechten Unfallversicherung vor. Dessen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Ergebnis: Die Berufsgenossenschaft ist zuständig und muss die Kosten für den Versicherungsfall tragen.